

Dienstag, 3. Mai 1949.

Finanzverhandlungen
mit Italien.

Politisches Departement. } Antrag vom 27. April 1949.
Volkswirtschaftsdepartement. }

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. April 1949.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement berichten folgendes:

"In seiner Sitzung vom 9. November 1948 hatte der Bundesrat auf Antrag des Politischen Departementes beschlossen, der italienischen Regierung die Aufnahme von Finanzverhandlungen durch eine Unterkommission der gemischten schweizerisch-italienischen Regierungskommission vorzuschlagen. Gleichzeitig wurden die Verhandlungsinstruktionen festgelegt, und zwar sollte eine Vereinbarung über die Wiederaufnahme des Transfers von Erträgen schweizerischer Kapitalanlagen in Italien sowie über die Verwendung solcher Anlagen und ihrer Erträge innerhalb Italiens vorbereitet werden.

Diese Verhandlungen wurden am 22. März in Rom aufgenommen. Der schweizerischen Delegation, die von Herrn Legationsrat Parodi, Handelsattaché der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom, präsiert wurde, gehörten Vertreter des Politischen Departementes, der Handelsabteilung, der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Schweizerischen Bankiervereinigung an. Die Verhandlungen wurden am 6. April 1949 abgeschlossen mit der Paraphierung der für die Ingangsetzung des Finanztransfers notwendigen Vertragstexte.

Das grundlegende Dokument ist eine Vereinbarung über die schweizerischen Kapitalanlagen in Italien, in welchem diese Anlagen und die transferberechtigten Finanzgläubiger definiert werden sowie bestimmt wird, in welcher Weise schweizerische Anlagen und deren Erträge in Italien verwendet werden können. Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Konvention zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle, der Zentralstelle für den italienischen Titelbesitz und dem Ufficio Italiano dei Cambi festgelegt. Ein Briefwechsel enthält eine gewisse Limitierung der transferierbaren Erträge von Guthaben schweizerischer Rückwanderer, welche nach dem Stichtag, der für die übrigen Finanzforderungen gilt, erworben wurden. In zwei weiteren Briefwechseln wird davon Kenntnis genommen, dass die Vertreter der Gläubiger und Schuldner von Auslandsanleihen Vereinbarungen mit Bezug auf diese Anleihen getroffen haben. Ausserdem wurden ein Verhandlungsprotokoll und zwei Briefwechsel, die sich auf das Inkrafttreten der paraphierten Texte und ihren Geltungsbereich beziehen, unterzeichnet.

Die erwähnten paraphierten Texte entsprechen im grossen und ganzen den schweizerischen Wünschen. Sobald sie in Kraft treten, kann die Ueberweisung sämtlicher Erträge schweizerischer

Kapitalanlagen in Italien aufgenommen werden, ebenso die Ueberweisung von Erträgnissen und vertraglichen Tilgungsquoten der italienischen Auslandsanleihen, über deren Bedienung neue Vereinbarungen in den Grundzügen bereits getroffen sind und in nächster Zeit durchgeführt werden sollen.

Die einzige technische Frage, welche die schweizerische Delegation nicht wunschgemäss regeln konnte, war die Anpassung des Stichtages für schweizerische Kapitalanlagen. Der bisher geltende Stichtag vom 10.12.1935 musste vorläufig beibehalten werden, da die Ansichten der beiden Delegationen über die zahlenmässigen Auswirkungen einer Vorverlegung des Stichtages auseinander gingen. Es werden nun Erhebungen über die nach 1935 getätigten Anlagen durchgeführt und die Frage einer Vorverlegung des Stichtages erneut diskutiert, sobald die Ergebnisse dieser Enquete vorliegen.

Ausserdem konnte die italienische Delegation nicht dazu gebracht werden, bindende Zusicherungen mit Bezug auf das Datum des Inkrafttretens der paraphierten Verträge abzugeben. Sie versuchte diese Frage vom Ergebnis von Verhandlungen über die Amortisation der Forderungen der Eidgenossenschaft gegenüber Italien abhängig zu machen. Es gelang der schweizerischen Delegation jedoch, die beiden Probleme immerhin so weit zu trennen, dass die paraphierten Vereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Regierungen nicht mehr geändert werden können und das Datum ihres Inkrafttretens bereits bei Beginn der erwähnten Verhandlungen, der für den 9. Mai vorgesehen ist, bestimmt werden soll.

Auf Grund dieser Erwägungen und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird Kenntnis genommen vom:

Protokoll der Finanzverhandlungen vom 22. März bis 6. April 1949, Briefwechsel betreffend Inkrafttreten der Finanzvereinbarung, Briefwechsel betreffend die vor Inkrafttreten der Finanzvereinbarung fällig gewordenen Erträgnisse.

2. Es werden genehmigt:

Zusatzprotokoll zum Protokoll betreffend die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1947.

Vereinbarung betreffend schweizerische Finanzguthaben in Italien, Briefwechsel F 11 betreffend Erträgnistransfer zu Gunsten von schweizerischen Rückwanderern,

Briefwechsel F 12 betreffend 3%-Anleihe "Istituto di Credito per le Imprese di Pubblica utilità 1949",

Briefwechsel F 13 betreffend Anleihe der Aluminium-Industrie A.G. in Chippis an ihre italienischen Tochtergesellschaften "SAVA" und "CISMON" S.A.

3. Herr Dr. Jean Hotz, Direktor der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die unter Ziff.2 erwähnten Vertragstexte zu unterzeichnen und das Datum ihres Inkrafttretens zu bestimmen.

4. Das Zusatzprotokoll und die Vereinbarung betreffend schweizerische Finanzguthaben in Italien werden in die eidg. Gesetzesammlung aufgenommen, sobald sie unterzeichnet sind und das Datum ihres Inkrafttretens bestimmt ist.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Chef, Handel 12), an das Politische Departement (10), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. ...